



Bebauungsplan der Ortsgemeinde Habscheid
„Prümscheid“

Umweltbericht

Teil 2 der Begründung

Fassung gemäß Satzungsbeschluss vom 13.10.2022

Habscheid, den

31.07.2024

Dietmar Fuchs

Dietmar Fuchs
Ortsbürgermeister



Ulrich Bielefeld

Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt
Am Berge 12, 88662 Überlingen2
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56
e-Mail: bielefeldulrich@aim.com



Inhalt	Seite
1 Vorbemerkung	3
2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung	4
3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung	5
4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
4.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren.....	6
4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter.....	7
4.2.1 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	7
4.2.2 Boden	9
4.2.3 Wasser.....	10
4.2.4 Klima / Luft.....	11
4.2.5 Landschaft	11
4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)	12
4.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	12
4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien	13
4.2.9 Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern	13
5 Auswirkungen auf das europäische Netz „Natura 2000“	14
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	14
7 Entwicklungsprognose	15
8 Kompensation	16
9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	26
10 Zusammenfassung	27
11 Quellenverzeichnis	27
 Anhang	 28
- Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan	

1 Vorbemerkung

Im Rahmen der ihnen nach dem Baurecht zugedachten Verantwortung sind die Gemeinden gefordert, im Zuge der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Umweltbelange in die Abwägung mit einzubeziehen. Der vorliegende Umweltbericht setzt die Anforderungen gem. §1a sowie §2a BauGB um.

Das Plangebiet umfasst 75.384 m². Eine Teilfläche im Umfang von 25.516m² soll als **Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Haltung von Legehennen“** ausgewiesen werden. Der Auslauf der Legehennen wird als Fläche für die Landwirtschaft im Umfang von 52.868 m² ausgewiesen, davon dient eine Fläche von 4.868 m² der Retention (=Fläche für die Wasserwirtschaft).

Die Fläche liegt ca. 600m südöstlich der Ortslage Habscheid und ca. 300m östlich der Ortslage Hollnich auf einer flach nach Osten geneigten weitgehend offenen Hochfläche.



Lage des Plangebietes

Im **Sondergebiet** ist ausschließlich die Tierhaltung von Legehennen zulässig sowie die zugehörigen Anlagen und Gebäude für folgende Nutzungen:

Bereits vorhanden:

- Geflügelställe und –ausläufe inkl. der zugehörigen Nebenanlagen wie z. B. Futtersilos, Kotaustragung, Kühlung, Abwassersammelgruben

Neu geplant:

- Sortieren, Verpacken und Verladen
- Anlagen und Gebäude für die produktbezogene Weiterverarbeitung von Eiern, wie z. B. Pasteurisieren, Färben etc.
- Gebäude und Räume für die Betriebswirtschaft (Verwaltung, Lagerung, Wartung und Reinigung, Kundenbetreuung, Sozialräume etc.)
- eine betriebszugehörige Wohnung (Hausmeisterwohnung) mit einer Grundfläche von max. 70 m² für max. 2 Personen

Außerdem zulässig sind die Errichtung von Garagen und Stellplätzen, Zufahrten und Fußwege.

Die **Fläche für die Landwirtschaft** wird bereits als Auslauf für die Hennen genutzt. Eine Erhöhung der Anzahl der gehaltenen Tiere ist nicht geplant. Eine Retentionsfunktion ist bisher auf der Fläche nicht vorhanden.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entspr. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt. Auf tierökologische Einzeluntersuchungen wurde verzichtet.

2 Zielvorgaben des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen sowie Anpassung an die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung

Folgende umweltrelevante Fachgesetze sind in besonderem Maße für die Umweltverträglichkeitsstudie relevant:

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 5029) in der zur Zeit gültigen Fassung.

BNatSchG – "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (BGBl. I S. 2542), Inkrafttreten gem. Art. 27 dieses G am 1.3.2010) in der zur Zeit gültigen Fassung.

LNatSchG – Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 06. Oktober 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung.

LWG - Landeswassergesetz i. d. F. vom 22.1.2004,) in der zur Zeit gültigen Fassung.

TA Lärm - 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBL. S. 503)) in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVPG - "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist" in der zur Zeit gültigen Fassung.

UVP-Richtlinie - Richtlinie des Rates 85/337/EWG vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten) in der zur Zeit gültigen Fassung.

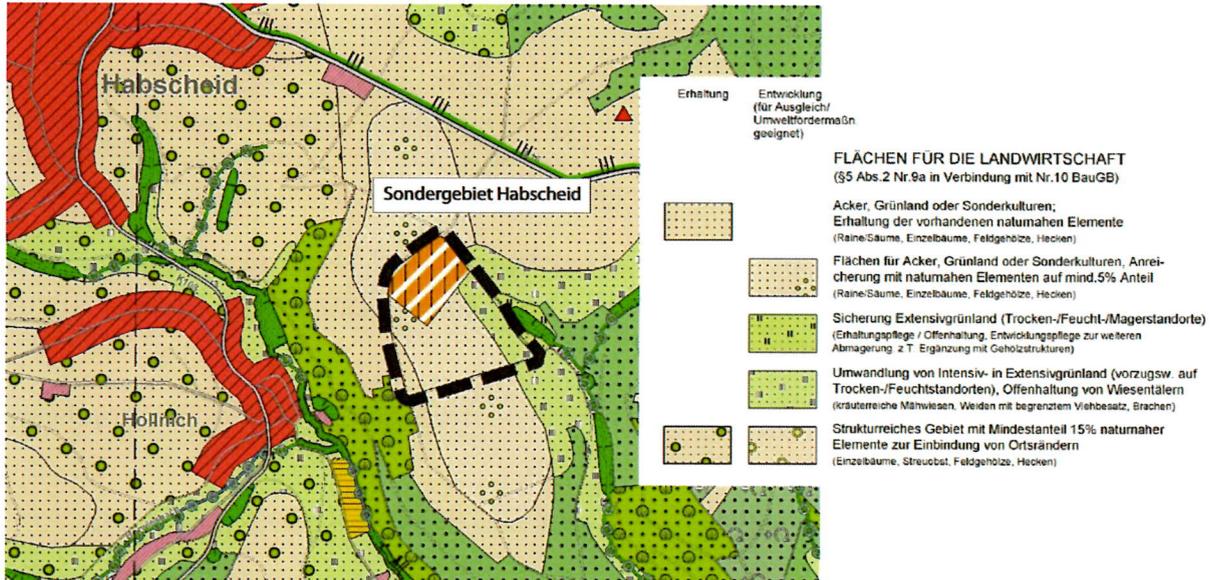
WHG - "Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Es besteht ein Anpassungsgebot an folgende Zielvorgaben übergeordneter Planungen:

- Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)
- Regionaler Raumordnungsplan Region Trier (einschließlich Stand der Landschaftsrahmenplanung)
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der VG Prüm

Für das Plangebiet ist nach **LEP IV** das landesweit bedeutsame Ziel „Flächen für die Landwirtschaft“ benannt. Nach dem **Regionalen Raumordnungsplan** der Region Trier (1985) ist die Fläche als gut geeignet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Entwurf zur Fortschreibung 2014 ist sie als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ dargestellt. Die Fläche liegt nicht im Naturpark.

Der gültige Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt für das Plangebiet überwiegend landwirtschaftliche Flächen mit dem Ziel der Anreicherung mit naturnahen Elementen sowie randlich ein Ziel zur Entwicklung von Extensivgrünland dar.



Sonstige Fachpläne mit Zielen für den Umweltschutz wurden für das Plangebiet nicht erstellt.

3 Methodik, Merkmale und technisches Verfahren der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung nutzt ein verbal-argumentatives Verfahren, wie es in der naturschutzrechtlichen Beurteilung von Bauleitplänen und Eingriffen geübte Praxis in Rheinland-Pfalz ist. Das Verfahren wurde durch die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ im Dez. 1998 vom Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz eingeführt. Die diesbezüglichen Methoden werden vergleichbar auf die nicht dem Naturschutzrecht unterliegenden Umwelt-Schutzgüter übertragen.

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

4.1 Die geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

- a) **baubedingte**, durch die Vorbereitung der Bauarbeiten entstehende Auswirkungen:
- Lärmemission durch Baumaschinen.
 - Austrag boden- und grundwassergefährdender Stoffe durch Baumaschinen.
 - Veränderung der Geländeoberfläche durch Abgrabungen und Aufschüttungen in dem mäßig geneigten Hanggelände.
- b) **anlagebedingte**, von den baulichen Anlagen selbst verursachte Auswirkungen:
- Flächenentzug von Intensivgrünland und offenen Bodenflächen
 - Beseitigung junger und mittelalter Bäume
 - Sichtwirkung der Gebäude im Landschaftsbild
 - Bodenversiegelung durch Gebäude und befestigte Außenflächen,

Die zulässige Gesamtversiegelung (alt und neu) im Sondergebiet beträgt 13.500 m²

- Erhöhter Abfluss von Niederschlagswasser von den neu versiegelten Flächen
- c) **betriebsbedingte**, mit der Nutzung der baulichen Anlagen und Straßen verbundene dauerhafte Auswirkungen:
- Erhöhter Trinkwasserverbrauch
 - Verstärkter Eintrag von Schmutzwasser in Kanalisation und Kläranlage.
 - Lärm und Bewegungsunruhe durch Anlieger- und Versorgungsverkehr.
 - Erhöhter Energieverbrauch durch Betrieb der Haustechnik und Straßenbeleuchtung.
 - Verschlechterung der Luftqualität durch Schadstoffemissionen aus den Gebäuden (Heizung) und erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Die Wirkungen im Sondergebiet treffen auf folgenden Bestand an Nutzungen / Biotoptypen:

Intensivgrünland, tlw. offener Boden (Hühnerauslauf)	Ca. 17.350 m ²	
17 Laubbäume (10 mittelalt, 7 jung). Weitere 22 Bäume werden erhalten.	1.950 m ²	
Gebäudebestand, versiegelte Stellflächen	Ca. 6.200 m ²	
Fläche Sondergebiet gesamt	Ca. 25.500 m ²	

Die als Hühnerauslauf jetzt und in Zukunft genutzte Fläche außerhalb des Sondergebietes im Plangebiet beträgt 52.868 m², davon werden auf 4.868 m² Retentionsmulden angelegt.

4.2 Auswirkungen auf Schutzgüter

4.2.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

In § 1(2) des Bundesnaturschutzgesetzes sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung des Schutzgutes benannt:

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

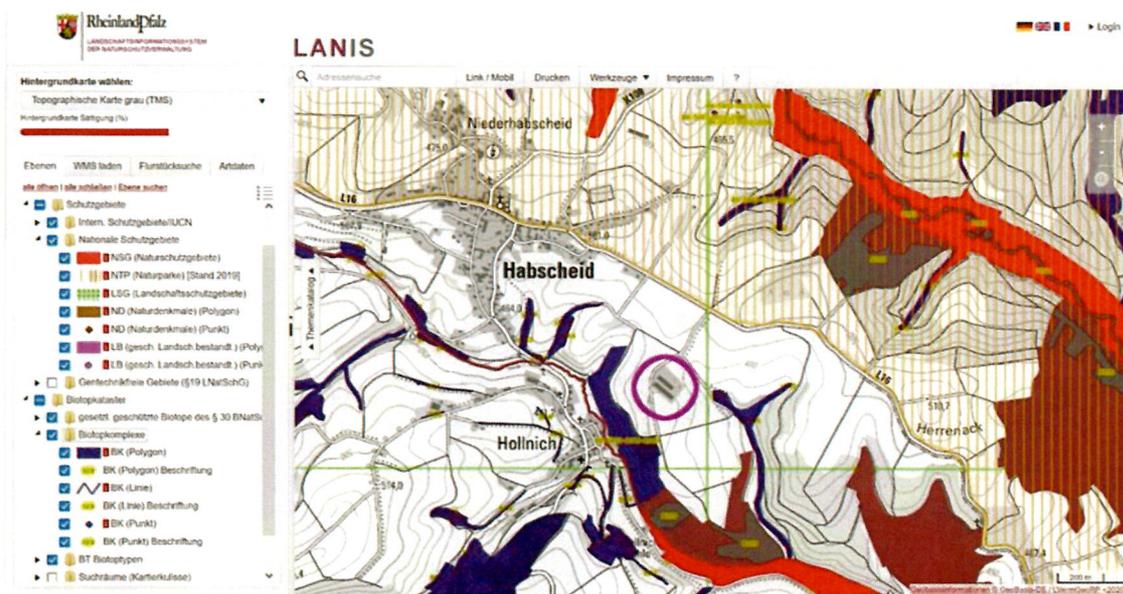
1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Beschreibung / Bewertung

Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume oder formelle Schutzgebiete werden nicht überplant,

d.h. es kommen nicht im Planungsgebiet vor:

- Naturschutzgebiete, Geplante Naturschutzgebiete
- FFH-/Vogelschutzgebiete
- Pauschal nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope
- Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale, Naturpark
- Landesweiter Biotopverbund gem. LEP IV
- Europäisch bedeutsame Wildtierkorridore nach LUWG
- Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz gemäß RROP
- Flächen der landesweiten Biotopkartierung



Die heutige potentielle natürliche Vegetation des Plangebietes wäre ohne den menschlichen Eingriff ein Hainsimsen-Buchenwald (BA, Luzulo-Fagetum), der am weitesten verbreitete Standorttyp in der Eifel. Dies weist auf basen- und nährstoffarme Standorte hin.

Die reale Vegetation wird auf der geplanten Baufläche von einer eutrophierten Fettwiese dominiert (vgl. Titelbild). Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenarten kommen nicht vor. Wenige Einzelbäume sind randlich vorhanden.

Ziele des Landschaftsplans der VG Prüm:

Landwirtschaftliche Fläche mit dem Ziel der Anreicherung von 5% naturnaher Strukturen. Dem Ziel kann durch Erhaltung und Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen entsprochen werden.

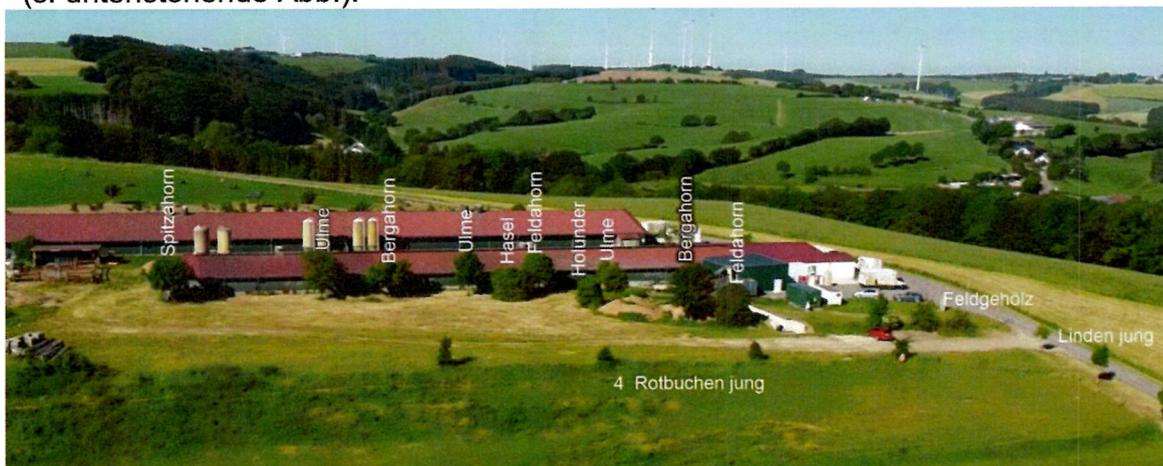
Am Ostrand in der beginnenden Quellmulde Entwicklungsziel Grünland-Extensivierung. Dem Ziel kann durch Anlage von Retentionsmulden entsprochen werden.

Vermeidung im Rahmen des Entwurfs

- Erhaltung der nicht überplanten Bäume und Sträucher (insgesamt 23).
- Ca. 50m östlich des Plangebietes liegt eine nach § 30 BNatSchG geschützte Quellmulde mit Quellbach. Ein Eintrag von mit Nährstoffen angereichertem Oberflächenwasser aus dem Plangebiet ist nicht ausgeschlossen. Deshalb ist an der Ostseite die Anlage von Versickerungsmulden zur Vermeidung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Unvermeidbare Auswirkungen

- Verlust von ca. 9.295 m² Intensivgrünland durch Überbauung.
- Verlust von 7 jungen und 10 mittelalten Laubbäumen (= 850m²) sowie von einem kleinen Feldgehölz. Die Baumstämme sind glatt und weisen keine Asthöhlen auf (s. untenstehende Abb.).



Spitzahorn



Ulme



Bergahorn



Ulme

Auswirkungen auf Boden und Pflanzenwelt / Kompensation

Der Verlust von Gehölzbeständen kann z.T. durch eine Aufwertung im Ostteil des Geltungsbereichs ausgeglichen werden (Baumpflanzung im Umfeld der neuen Gebäude, Grünland-Extensivierung in Verbindung mit einer Entwässerungsmulde).

Der Verlust von offenen Grünlandflächen kann mit den externen Ersatzmaßnahmen E1-E3 an anderer Stelle im gleichen Naturraum kompensiert werden. Durch Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnahen Laubwald mit Waldmantel und Krautsäumen werden Voraussetzungen für eine artenreiche Vegetationsentwicklung geschaffen.

Auswirkungen auf die Tierwelt / Kompensation

Zur Vermeidung von Schädigung/Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglichst viele Gehölze zu erhalten. Die Rodung der Gehölze darf nur in der gesetzlichen Ruhezeit erfolgen.

Mit der Maßnahme A1 und E1-E3 werden weitere wertvolle Strukturen für die Tierwelt im gleichen Landschaftsraum geschaffen.

4.2.2 Boden

Anforderungen nach § 1(3) Nr.2 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen

Planungsgrundlagen

Den geologischen Untergrund des Plangebietes bilden devonische Tonschiefer und Grauwacken (Klerf-Schichten). Im Gebiet dominieren tonige Lehme, die als basenarme Braunerden und Pseudogleye ausgebildet sind.

Bewertung

Diese Bodentypen sind in der Westeifel weit verbreitet und stellen daher kein besonders erhaltenswertes Schutzgut dar.

Der Gefahr von Bodenerosion durch Wasser während der Bauphase ist aufgrund der Flachlage gering. Ggf. ist dem Bodenabtrag durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Erdwälle) Rechnung zu tragen.

Ziele des Landschaftsplanes

Vermeidung von Bodenbelastungen durch an den tatsächlichen Bedarf angepasste Düngung im Rahmen der durch die Düngeverordnung festgelegten „guten fachlichen Praxis“ auf den intensiv genutzten Grünlandflächen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Sparsamer Umgang mit der Ressource Boden, Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Unvermeidbare Auswirkungen

Bodenverlust durch Neuversiegelung (Gebäude, befestigte Außenflächen) im Umfang von 13.500 m².

Kompensation

Durchführung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes mindestens im gleichen Umfang wie die versiegelte Fläche:

Maßnahme A1 – Baumpflanzung am Rand des Plangebietes

Maßnahme E1-E3 - Bodenentlastung durch Abtrieb vom Fichtenbeständen und Anlage von naturnahen Laubwald mit Wald- und Krautsäumen im gleichen Landschaftsraum.

4.2.3 Wasser

Anforderungen nach § 1 (3) Nr. 3 BNatSchG:

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Planungsgrundlagen

Der geologische Untergrund besteht aus devonischen Schiefern, die sehr geringe Grundwasserführung und damit erhöhten Oberflächenabfluss besitzen. Wasserschutzgebiete sind daher im Plangebiet und seiner Umgebung nicht ausgewiesen.

Außer einem Quellbereich östlich des Plangebietes (Nebengewässer des Bierbaches) sind keine Fließgewässer vorhanden. Der Hauptarm des Bierbaches verläuft 300m westlich des Plangebietes, getrennt durch einen Waldhang.

Bewertung

Eine Gefährdung von Grundwasser durch eintretende Schadstoffe ist nicht gegeben. Flächen für eine Rückhaltung von Oberflächenwasser sind an der Ostseite des Plangebietes Retentionsmulden vorgesehen. Eine hydraulische und stoffliche Belastung des Quellbereiches ist damit vermeidbar.

Ziele des Landschaftsplanes

Im Gebiet selbst gibt es keine wasserhaushaltsbezogenen Ziele.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

- Außenflächen sollen möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden, um auf diesen Flächen eine teilweise Versickerung weiterhin zu ermöglichen.
- Anlage von Retentionsmulden an der Ostseite
- Eine Verringerung des Oberflächenabflusses kann durch eine Regenwassernutzung in den Gebäuden z.B. für Toilettenspülung Bewässerung erreicht werden. Dies ist nicht festsetzbar; könnte aber seitens der Gemeinde den Bauherren vorgeschlagen oder durch eine Förderung unterstützt werden.

Unvermeidbare Auswirkungen

Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser durch Flächenneuversiegelung auf ca. 13.500 m² (Gebäude, befestigte Außenflächen).

Kompensation

Anfallendes Niederschlagswasser des Baugrundstücks ist am Ostrand des Plangebietes zurückzuhalten. Dabei ist ein Fassungsvermögen von mind. 50 l pro m² bebauter und versiegelter Fläche nachzuweisen. Der Umfang beträgt bei 20 cm Einstautiefe mindestens netto 2.700m² Muldenfläche, brutto einschließlich Böschungsränder etwa knapp die doppelte Fläche.

Ein Konzept für die Niederschlagswasserrückhaltung ist integraler Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Rückhaltemaßnahmen stellen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Wasserhaushalt durch das geplante Baufläche dar. Sie erfüllen gleichzeitig weitere naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktionen für Eingriffe in die Schutzgüter „Boden“ und „Arten- und Biotopschutz“.

4.2.4 Lokalklima / Luftqualität

Zielvorgaben nach BNatSchG § 1 (3) Nr.4 sind:

Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Baugebiet liegt hinsichtlich der Energieeffizienz und Vermeidung von Luftschadstoffen ungünstig auf einer relativ exponierten Hochfläche mit starker Durchlüftung. Dies ist andererseits vorteilhaft hinsichtlich der Abfuhr von Emissionen. Aufgrund der Hauptwindrichtung Südwest werden diese von den Siedlungsbereichen Habscheid und Hollnich großenteils weggeführt.

Der Bereich des Baugebietes selbst besitzt keine Klimaausgleichsfunktionen für andere Siedlungsteile.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes
Eingrünung der Gebäude.

Kompensation

Die vorgesehene Pflanzung von Bäumen im Baugebiet (Ausgleichsmaßnahme A1) nützt auch als Windschutz / Windbremse zur Minderung der Auskühlung sowie als begrenzter Luftfilter für Immissionen. Weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.5 Landschaft

Anforderungen § 1 BNatSchG:

- (1) *Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass*

.....

3....die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

- (4) *Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere*
1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,*
 2. *zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.*

Planungsgrundlagen / Bewertung

Das Landschaftsbild ist in der Umgebung des Baugebietes überwiegend durch offene, wenig strukturierte landwirtschaftliche Fluren geprägt. In mäßigem Abstand von 100-200m ist der Planbereich durch Gehölzstrukturen gut optisch abgeschirmt. Von Norden aus (Landstraße) besteht eine Einsehbarkeit.

Ziele des Landschaftsplanes

Anreicherung der Fluren mit Gehölzstrukturen.

Ziele bei der Aufstellung des Bebauungsplanes

Teilweise Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen, vor allem nach Norden hin.

Unvermeidbare Auswirkungen

Größere Baukörper im Landschaftsbild. Allerdings stellen die vorhandenen Gebäude bereits eine Vorbelastung dar, die zusätzlichen Bauten verstärken die Dominanz nur mäßig. Insbesondere von Norden aus gesehen fließen die Gebäude optisch zusammen.

Vermeidung

Erhaltung einiger der vorhandenen (wenigen) Gehölze.

Kompensation

Maßnahme A1: Pflanzung von Laubbaum-Hochstämmen am Nordostrand des Plangebietes.

4.2.6 Mensch (Gesundheit, Emissionen, Immissionen)

Vgl. Ausführungen zum Lokalklima.

Weitere Beeinträchtigungen über den aktuellen Zustand hinaus sind nicht zu erwarten.

4.2.7 Kultur- und Sachgüter

Vorgaben nach § 1 (4) BNatschG:

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. *Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.*

Es gilt zudem §2 DSchPflG: „(3) Das Land, der Bund, die Gemeinden und Gemeindeverbände und alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei ihren Maßnahmen und

Planungen, insbesondere bei der Bauleitplanung, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Verpflichtung zur Bewahrung des Kulturerbes gemäß dem UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 zu berücksichtigen.“

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nach derzeitiger Kenntnis (u.a. des Landesdenkmalamtes) nicht betroffen. Oberirdisch wahrnehmbare Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

4.2.8 Abfälle, Abwasser, Energieeffizienz, Nutzung regenerativer Energien

Aufgrund der einstrahlungsbegünstigten Lage ist eine effiziente Nutzung aktiver und passiver Solarenergie gegeben. Der Bereich eignet sich auch potentiell für die Aufstellung von Solarpaneelen im Auslaufbereich der Hennen. Diese können gleichzeitig der Beschattung und Verbesserung der Aufenthaltsqualität für die Tiere dienen. Die ordnungsgemäße Entsorgung von Abwasser und Abfällen ist gesichert.

4.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter führen in keinem Fall zu unerwünschten nachteiligen Wirkungen auf andere Schutzgüter.

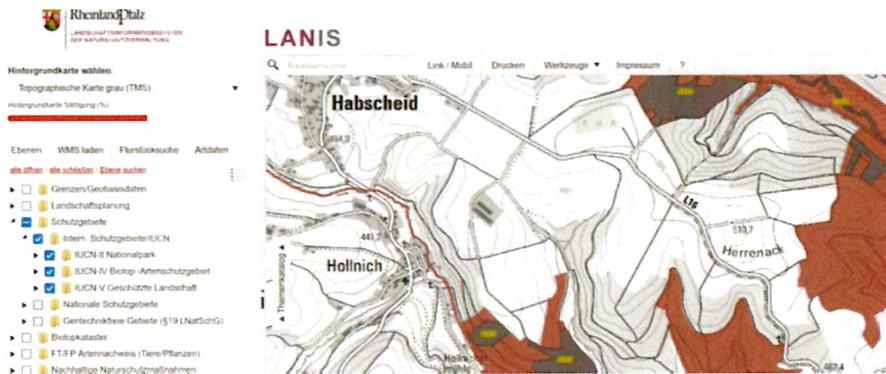
Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Bodenverlustes dienen gleichzeitig der Minderung von Landschaftsbildbelastungen sowie der Verbesserung des agrarisch geprägten Lebensraums für Pflanzen und Tiere und fördern damit die biologische Vielfalt.

5 Auswirkungen auf das europäische Netz "Natura 2000"

Die vorliegenden Bestandsdaten zu Biotopen und Arten wurden dahingehend überprüft, ob gem. § 34 BNatSchG und gem. Art. 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (Abl. EG Nr. L 206 v. 22.7.1992., S. 7 und der Vogelschutzrichtlinie vom 2. April 1979 der EU (79/409/EWG) im Rahmen der Bebauungsplanung eine Verpflichtung zur Durchführung einer FFH-Prüfung bestehen könnte.

Die Entfernung zu nächstgelegenen FFH-Gebiet beträgt ca. 300 m (Bierbachtal). Eine Beeinträchtigung dieses Gebietes ist wegen des dazwischen liegenden Waldhangs ausgeschlossen.

Weitergehende spezielle Verträglichkeitsprüfungen gemäß FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie der EU sind daher nach dem derzeitigen Kenntnisstand entbehrlich.



6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Der besondere Artenschutz bezieht sich auf alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge von diesen sind.

Primärauswirkungen

- Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*
- Gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 3 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG ist es verboten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Abfrage bei LANIS ergab für die betroffene Rasterzelle 3045562 kein Nachweis eines schutzwürdigen Artenvorkommens.

Baubedingte Auswirkungen

Eine Primärauswirkung in diesem Sinne kann durch die Verlagerung notwendiger Abholarbeiten außerhalb der Brutzeiten von März bis September vermieden werden. Damit werden für besonders geschützten Arten (Vögel) **keine Verbotstatbestände** erfüllt.

Sekundärauswirkungen

Gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 des BNatSchG ist es verboten wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Baubedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind mit o.g. Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Sekundärauswirkungen in diesem Sinne sind nicht zu erwarten.

Demnach werden unter den geschützten Arten keine Verbotstatbestände erfüllt.

Ausweichmöglichkeiten

Ausweichmöglichkeiten sind in der Umgebung in ausreichendem Maße vorhanden, da ähnliche Strukturen verbreitet vorkommen.

Zumutbare Alternative

Bei Einhaltung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation braucht keine Alternative in Betracht gezogen werden.

7 Entwicklungsprognose

Ohne Aufstellung des Bebauungsplans würde in absehbarer Zeit die bisherige intensive Nutzung fortgeführt.

8 Kompensation

Wegen der Erheblichkeit und Nachhaltigkeit der geplanten Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Das Bundesnaturschutzgesetz verlangt gem. § 15 nach Ausschöpfen der Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen den Ausgleich beeinträchtigter Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Bilanzierung Flächen im Sondergebiet:

vorhandene Hallen gesamt: 4.585 m²
zusätzliche vorhandene Versiegelung (Zufahrten etc.) 1.620 m²
6.205 m²

für Bebauung und Neuversiegelung noch möglich: 7.295 m²
(bis zur max. Grundfläche von 13.500 m²)

Bebauung und Versiegelung gesamt im 1. Schritt 2023 (Sortier- und Packstation): 5.201 m²
weitere Versiegelung möglich (Zukunft): 2.094 m²

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen soll möglichst parallel zur Inanspruchnahme von Flächen erfolgen (Umsetzung gemäß Bauabschnitten).

Alte Planung mit Kompensation von Dieter Feldner März 2010:

Bodenhaushalt				
Konflikte und Beeinträchtigungen		Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen		
Art des Eingriffs	Betroffene Fläche	Beschreibung der Maßnahme	Benötigte Fläche	Begründung der Maßnahme
Verlust von Bodenfläche/ Verlust sämtlicher Bodenfunktionen	3.340 m ²	Abschieben und Zwischenlagerung des Oberbodens. Einbau des Mutterbodens während der Baumaßnahme zur Geländemodellation Begrenzung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß		Erhaltung der biotischen und abiotischen Bodenfunktionen

Umgesetzt

<p>Durch die vorgeschlagenen naturschutzfachlichen Maßnahmen am und um den Eingriffsort werden folgende Kompensationen erreicht:</p> <p>Pflanzung von 14 hochstämmigen Obstbäumen innerhalb des geplanten Freigeheges: 14 x 25 m² = 350 m²</p> <p>Pflanzung von insgesamt 440 m linearer Strauchstrukturen (3-reihig, 5 m breit): 440 m x 5 m = 2.200 m²</p> <p>Pflanzung von 13 großkronigen Laubbäumen I. Ordnung entlang des Wirtschaftsweges im Norden der Parzelle sowie an der Längsseite der neuen Stallung: 13 x 50 m² = 650 m²</p> <p>Überführung von 1.400 m² Ackerland in extensive Grünlandnutzung (analog des PAULa-Programms „Mähwiesen- und Weiden“) im Bereich hinter dem bestehenden Stallgebäude, außerhalb des geplanten Freigeheges. Aufgrund des begrenzten Aufwertungspotentials einer solchen Maßnahme, kann die Fläche lediglich zu 50 % in die Bilanzierung eingehen: 1.400 m² x 0,5 = 700 m²</p> <p>Mit der Aufwertung durch die vorgesehenen Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Umnutzung von Ackerland in Grünland, kann insgesamt eine Fläche von 3.900 m² für naturschutzfachliche Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsbilanzierung am Standort angerechnet werden.</p> <p>Die naturschutzfachlichen Maßnahmen an dem Vorhaben sorgen für eine Erhöhung der Strukturdiversität auf der Fläche als auch für eine Aufwertung des Landschaftsbilds.</p>	<p>An anderer Stelle südwestlich der Stallgebäude umgesetzt</p> <p>Nicht umgesetzt 2.200m²</p> <p>22 umgesetzt, 5 davon können erhalten werden = Defizit 8 Bäume á 50m² = 400m²</p>
---	--

Bisher beim Ausgleich berücksichtigte Versiegelung 3.340m².

Bisher festgesetzte Ausgleichmaßnahmen 3.900m².

Nicht umgesetztes Defizit 2.600 m², diese Fläche ist weiterhin zu kompensieren. Dazu kommen weitere 9 junge und mittelalte Bäume nordöstlich der bestehenden Gebäude, die überplant werden = 450m².

	Auszugleichende Versiegelung
Defizit bisher festgesetzter Ausgleichmaßnahmen (Strauchpflanzung)	2.200 m ²
Defizit 8 Bäume á 50m ²	400 m ²
Bestehende Versiegelung real 6.205 m ² - 3.340 m ² bisher in der Ausgleichsbilanz berücksichtigt	2.850 m ²
Kompensationsbedarf aus Defiziten der Altplanung	5.450 m²

Mögliche Neuversiegelung	7.295 m ²
Überplante Bäume	450 m ²
Summe	13.195 m²

In der folgenden Tabelle sind *die erheblichen Eingriffe* den Vermeidungs- (bzw. Minderungs-) und Kompensationsmaßnahmen als Übersicht gegenübergestellt.

Die Kürzel bedeuten:

Eingriffe:

b = Boden
w = Wasserhaushalt

Maßnahmen

V = Vermeidungsmaßnahme
A = Ausgleichsmaßnahme

a = Arten- und Biotopschutz
 M = Minderungsmaßnahme
 L = Landschaftsbild/Erholung
 E = externe Ersatzmaßnahme

Bei Eingriffen, die durch Maßnahmen für ein anderes Schutzgut oder durch anderweitig vorgesehene Maßnahmen bereits mit kompensiert werden, sind die Angaben kursiv gesetzt. Sind Eingriffe oder Maßnahmen nicht quantifizierbar, wird dies in der entsprechenden Spalte mit **n.q.** bezeichnet.

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m ² ca.	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
b	Bodenverlust durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Straßen und Nebenanlagen, Verlust von Baumstandorten (Neuversiegelung und bisher nicht bilanzierte Altversiegelung)	13.195	A1	Pflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen, anrechenbar je 50 m ² pro Baum.	1.000	Entlastung des Bodens / Teil-Kompensation des Bodenverlustes durch Versiegelung
			E1-E3	Umwandlung von Fichtenbeständen in naturnahen Laubwald mit Waldmantel und Krautsaum (Beschreibung siehe weiter unten)	28.500	Entlastung des Bodens im Verhältnis größer als 1:1 im gleichen Landschaftsraum. Ersatz von Offenlandbiotopen.
a	Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung durch Überbauung: Intensivgrünland, 17 mittelalte und junge Gehölze (durch Neuversiegelung und bisher nicht bilanzierte Altversiegelung)	10.145	V1	Erhaltung möglichst vieler Gehölze im Planbereich. Der Kronentrauf ist von Neubebauung freizuhalten.	22 Stück	Erhaltung von naturnahen Biotopelementen.
			A1	<i>Pflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen.</i>	1.000	Ausgleich für Baumverluste.
			E1-E3	<i>Umwandlung Fichtenbeständen in Laubwald und Saumbiotopen</i>	9.410	Neuschaffung von Offenland-Biotopelementen (s.u. Zusammenstellung)

<p>w</p>	<p>Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Flächenversiegelung mit Gebäuden, Nebenanlagen</p>	<p>Max. 7.295 Neuversiegelung (+ 6.205 Altversiegelung)</p>	<p>M1 A2</p>	<p>Festsetzung wasserdurchlässiger Beläge (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster, Schotterrasen, Rasenklinker u.a.) Herstellung von Versickerungs-/ Rückhalte- mulden für das Oberflächenwasser entspr. Entwässerungskonzept (Teil 3 des B-Plans) am Ostrand des Plangebietes)</p>	<p>n.q. ca. 4.868</p>	<p>Erhaltung einer Teilversickerungsfähigkeit der Böden Teilversickerung, Wasserrückhaltung und –retention, Verhinderung von Hochwasserbildung. Vermeidung von Stoffeinträgen in den östlich angrenzenden Quellbereich.</p>
-----------------	---	--	-------------------------------------	---	--	--

Konfliktsituation			Kompensation			
lfd Nr.	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	betroff. Fläche in m ² ca.	lfd Nr.	Beschreibung der Maßnahme	erford. Fläche in m ² ca.	Begründung der Maßnahme
L	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Ausdehnung der Gebäudefläche in die freie Landschaft.	n.q	V1	<i>Erhaltung von Gehölzen</i>	22 Stück	Optische Einbindung der Baukörper in die Landschaft, insbesondere nach Norden hin zu Flächen mit höherer Einsehbarkeit.
			A1	<i>Gehölzpflanzung am Nordrand</i>	1.000	
			E1-E3	<i>Umwandlung Fichtenbeständen in Laubwald und Saumbiotopen</i>	ca. 28.500	Aufwertung eines erholungswirksamen Bereichs entlang eines Fahrradweges im gleichen Landschaftsraum. Ähnliches gilt für die anderen Ersatzmaßnahmen.

Ersatzmaßnahmen Waldumwandlung (E1-E3)

Zusammenstellung der Ersatzmaßnahmen

Ersatzfläche	Größe m ²	Um- fang	Laubwald m ²	Waldmantel 5m breit m ²	Krautsaum 7m breit m ²
<p>E1 Am Hundsberg Gemarkung Großlangenfeld, Flur- stück 81 der Flur 1</p> 	15.882	580m	Ca. 8.900	Ca. 2.900	Ca. 4.060
<p>E2 Hinter Vierenwald Gemarkung Brandscheid, Flurstück 30 der Flur 62</p> 	5.746	465m	-	Ca. 2.500	Ca. 3.250
<p>E3 Unterm Wilmsbüsch Gemarkung Hollnich, Flurstücke 80 und 81 der Flur 7</p> 	6.928	300m	Ca. 3.300	Ca. 1.500	Ca. 2.100
Summe	28.556		Ca. 12.200	Ca. 6.900	Ca. 9.410

Für alle Maßnahmen gilt:

- a) Flächiger Abtrieb der Fichten außerhalb der Schonzeit von März bis September.
- b) Der Kernbereich ist mit einer Mischung aus 80% Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 10% Traubeneiche (*Quercus petraea*) 5% Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und 5% Eberesche (*Sorbus aucuparia*) aufzuforsten (Forstware, nach Arbeitsanleitung des Forstamtes).
- c) Randlich zum Kernbereich ist in einer Breite von 5m ein Waldmantel zu entwickeln. Der teilweise vorhandene Strauch- und Baumaufwuchs ist hier zu erhalten. Zusätzlich ist eine lockere Initialpflanzung von 2 Gehölzarten pro 10m² mit folgenden Arten anzulegen:
Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Scheeball (*Viburnum opulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).
Pflanzqualität: Heister.
Die Zwischenräume der Pflanzung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.
- d) Entwicklung von Krautsäumen am Außenrand des Waldmantels in einer Breite von 7 m durch
 - Fichtenabtrieb incl. Beseitigung der Baumstubben
 - freie Sukzession und jährliche Mahd 1x im Herbst.

Die Maßnahmen können gestaffelt nach Baufortschritt umgesetzt werden. Für jeden Bauabschnitt sind die Maßnahmen spätestens 1 Jahr im Verhältnis 2:1 zu den neu versiegelten Flächen auszuführen.

Begründung der Maßnahmen:

Die Naturschutzbehörde verlangt einen Ausgleich im Verhältnis 2:1 zur versiegelten Fläche, wobei etwa die Hälfte als Offenlandbiotop zu entwickeln ist. Da keine diesbezüglich Offenlandflächen verfügbar sind, werden Fichtenparzellen umgewandelt in einen Laubwaldkern mit umschließenden Waldmantel-Gehölzen und breiten Krautsäumen. Letztere sind einerseits der Waldfläche als ökologisch aufwertende Strukturen zuzurechnen, andererseits erfüllen sie auch Biotopfunktionen für Offenlandarten. Durch direkte Nachbarschaft mit Grünlandflächen ergeben sich wertvolle Biotopkomplexe als Synergieeffekt.

Die Begründung ist nach folgenden Zielen zu differenzieren:

1. Ersatz der wegfallenden Bodenfunktionen auf der versiegelten Fläche im Verhältnis ca. 1:1 im gleichen Naturraum und auf gleichen Standortbedingungen (Hainsimsen-Buchewald). Schaffung naturnaher Waldlebensräume mit selten gewordenen Strukturen (standortgerechter Laubmischwald mit Waldsaum und Sukzessionsstadien). Stärkung natürlicher Bodenfunktionen (Wasserretention, Basis für wertvolle Vegetation und Bodenleben, Humusbildung mit CO₂-Senkungseffekt).
2. Ersatz von Grünlandflächen im Verhältnis ca. 1:1 durch Schaffung von Lebensräumen für Offenlandarten auf rechtlich dem Wald gewidmeten Flächen. Entwicklung von Krautsäumen angrenzend an die anzulegenden Waldmäntel. Letztere bieten ebenfalls ein begrenztes Potential für Offenlandarten.

Die Gesamtkompensation umfasst ca. 28.500m² und damit mehr als das 2fache der zulässigen Flächenversiegelung von ca. 13.500m², wie von der Kreisverwaltung (UNB) gefordert.

Beispielhafte Beschreibung von Zustand und Entwicklungszielen anhand der Maßnahme E1

Das Flurstück 81, Flur 1 auf der Gemarkung Großlangenfeld, ist in seiner Gesamtfläche (Umfang ca. 15.883 m²) von einem Fichtenbestand (tlw. Schlagflur) in einen naturnahen Laubwald mit Waldmantel und Krautsäumen umzuwandeln.

LANIS



Lage der Fläche nördlich der Ortslage Großlangenfeld

Nach der Karte der „heutigen potentiellen Vegetation“ handelt es sich um einen Standort des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ (BAb, Luzulo-Fagetum, relativ basenreich, frisch). Diese Standortverhältnisse sind in der nördlichen Eifel am weitesten verbreitet. Dies trifft auch auf alle anderen Maßnahmenflächen zu.

Die Fläche liegt im Naturpark Nordeifel. Die vorgesehene Umwandlung der Fläche entspricht dessen Entwicklungszielen. Sonstige Schutzgebiete, auch pauschal geschützte Biotop sind nicht vorhanden.

Bestandsbewertung

Bei der Fläche für die Ersatzmaßnahme handelt es sich um einen hiebsreifen Fichtenforst, der schon teilweise geerntet wurde. Auf den Schlagfluren zeigen sich erste Verbuschungstendenzen / Vorwaldentwicklungen.



Quelle: Google-Earth



Im Fichtenbestand:

- Brombeere (*Rubus spec.*)
- Buchen-Aufwuchs (*Fagus sylvatica*)
- Holunder (*Sambucus nigra*)
- Sauerklee (*Oxalis acetosella*)
- Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*)
- Moose

Es handelt sich um Arten, die zur potentiellen natürlichen Vegetation gehören.

Auf Schlagfluren / am Rand:

- Besenginster (*Cytisus scoparius*)
- Drahtschmiele (*Deschampsia flexuosa*)
- Waldschwingel (*Festuca altissima*)
- Wurmfarn (*Dryopteris filix-mas*)
- Weißdorn (*Crataegus spec.*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Buchen-Aufwuchs
- Holunder-Aufwuchs
- Stechpalme (*Ilex aquifolium*, vereinzelt)



Im Fichtenbestand



Randliche Schlagfluren



Östlicher Randbereich

Status-quo-Prognose:

Wahrscheinlich würde die Fläche als Wirtschaftswald wieder aufgeforstet.

Entwicklungsziel nach Landschafts-/Flächennutzungsplan: Anreicherung des Waldbestandes mit Laubholz, für Ausgleichsmaßnahmen geeignet.

Da die direkten Nachbarflächen aus Schlagfluren und Gebüsch bestehen, gibt es durch die Beseitigung des Fichtenbestandes kein Windwurfisiko für angrenzende Waldbestände.

Bei den Maßnahmenflächen E2 und E3 liegen fast identische Verhältnisse vor.

9 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Anwacherfolg der Gehölzpflanzungen ist durch eine Erfolgskontrolle nach 2 sowie nach 5 Jahren zu prüfen. Aufgrund der Ergebnisse sind die Maßnahmen ggf. anzupassen, z.B. fachgerechte Pflegeschnitte bei den Baumpflanzungen, oder zusätzliche Maßnahmen wie z.B. Nachpflanzungen zu ergreifen. Aufkommender Fichtenjungwuchs ist zu entfernen, um die Entwicklung des Laubwaldes zu fördern.

10 Zusammenfassung

Das Plangebiet umfasst 75.384 m². Eine Teilfläche im Umfang von 25.516m² soll als **Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Haltung von Legehennen“** ausgewiesen werden. Der Auslauf der Legehennen wird als Fläche für die Landwirtschaft im Umfang von 52.868 m² ausgewiesen, davon dient eine Fläche von 4.868 m² der Retention (=Fläche für die Wasserwirtschaft).

Die Fläche liegt ca. 600m südöstlich der Ortslage Habscheid und ca. 300m östlich der Ortslage Hollnich auf einer flach nach Osten geneigten weitgehend offenen Hochfläche. Die Erschließung des Baugebietes ist durch die vorhandenen Wirtschaftswege gesichert. Die Fläche ist bisher als Intensivgrünland (Hennenauslauf) genutzt. Es sind nur wenige Einzelbäume vorhanden, von denen einige erhalten werden können.

Die Beeinträchtigungen für Umwelt, Natur und Landschaft sind kompensierbar.

Die zulässige Gesamtversiegelung beträgt 13.500 m², die Neuversiegelung maximal 7.295 m². Es sind allerdings auch noch Defizite bei der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen nach der Altplanung von 2010 in Höhe von 5.450 m² zu kompensieren.

Der Verlust der Bodenfunktionen des Intensivgrünlandes wird durch Baumpflanzungen am Nordrand (22 Stück) sowie mit externen Ersatzmaßnahmen im gleichen Landschaftsraum nördlich Großlangenfeld (Umwandlung eines Fichtenbestandes in Laubwald, 15.883m²) sowie bei Brandscheid (5.746m²) und Hollnich (6.928m²) kompensiert.

Die vorgesehenen Kompensationsflächen umfassen insgesamt ca. 28.500 m².

Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) sind nicht betroffen. Zur Sicherung des Wasserhaushaltes sind im Planbereich Rückhaltemulden im Umfang von ca. 4.900 m² vorgesehen. Bemessungsgrundlage ist ein anzustrebendes Rückhaltevolumen von ca. 50 Liter pro m² versiegelter Fläche.

Für die vorgesehenen Pflanzungen sind heimische Gehölzarten zu verwenden. Die Maßnahmenflächen dürfen nicht gedüngt oder mit synthetischen Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

11 Quellenverzeichnis

- Planungsgemeinschaft Region Trier (1995): Regionaler Raumordnungsplan
- Verbandsgemeinde Prüm: Flächennutzungsplan / Landschaftsplan
- Naturschutzfachdaten online von „naturschutz.rlp.de“
- Gesetze gem. Aufstellung in Kap. 2

Anhang Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan

C Flächen für die Wasserwirtschaft und für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9(1) Nr. 16 BauGB

1. Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten u. a. sind vorrangig wasserdurchlässige Beläge zu verwenden, sofern diese nicht aus betrieblichen Gründen wasserundurchlässig ausgebildet werden müssen. Geeignet sind z.B. offenfugiges Pflaster, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a. (Maßnahme M1).
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist einer zentralen örtlichen Rückhaltung innerhalb des Plangebietes zuzuführen (Maßnahme M2). Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal ist unzulässig. Die Retentionsflächen sind als erdbewachsene Mulden mit einer max. Einstautiefe ≤ 30 cm anzulegen. Sie sind mit einer standortgerechten Landschaftsrasenmischung einzusäen. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig. Die Pflanzung von Einzelbäumen (Maßnahme A1) ist auf diesen Flächen zulässig.

Zur Herstellung eines Notüberlaufs ist ein Graben bzw. eine Verrohrung auf Gemarkung Habscheid, Flur 5, Flurstücke 24 und 23 (vorh. Wirtschaftsweg) anzulegen, aus dem überschüssiges Niederschlagswasser in den Hartemsborn (Gewässer III. Ordnung) geleitet wird.

3. Die Nutzung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken zur Anlage von Teichen, Zisternen mit Brauchwassernutzung etc. ist zulässig.

D Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft i. V. m. Festsetzungen zur Erhaltung sowie zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9(1) Nr. 20 sowie 25 a und b BauGB

Vermeidungsmaßnahme V1

Erhaltung von Gehölzen (junge Bäume) entsprechend Plandarstellung. Der Kronentrauf ist von Neubebauung freizuhalten, der Mindestabstand beträgt 3m. Abgängige Bäume sind zu ersetzen.

Ausgleichsmaßnahme A1

Pflanzung von hochstämmigen Laubbäumen heimischer Arten entsprechend Plandarstellung, Pflanzqualität: 2 x verpflanzte Hochstämme, StU 8-10 cm. Zulässig ist die Verwendung folgender Arten: Bergahorn (*Acer campestre*), Trauben- und Stieleiche (*Quercus petraea* und *robur*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Mehlsbeere (*Sorbus aria*), Buche (*Fagus sylvatica*), Hainbuche (*Carpinus betulus*).

Der Abstand zwischen den zu pflanzenden Bäumen soll 10m betragen. Abgängige Bäume sind in der unmittelbar folgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Sie sind gegen Windwurf und Verbiss zu sichern. Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist auf diesen Flächen nicht zulässig. Im Bereich

der Baumreihe sind Erdarbeiten und Versiegelungen nicht zulässig, die Flächen sind 1 x jährlich zu mähen.

Bei (zukünftigen) Erdarbeiten und Neubebauung ist ein Mindestabstand zu den Laubbäumen in der Breite des Kronentraufs einzuhalten.

Ersatzmaßnahme E1-E3

Folgende Flurstücke sind in ihrer Gesamtfläche (Umfang 28.556m²) von einem Fichtenbestand (tlw. Schlagflur) in einen naturnahen Laubwald mit Waldmantel und Krautsäumen umzuwandeln:

- E1: Flurstück 81, Flur 1 auf der Gemarkung Großlangenfeld
- E2: Flurstück 30, Flur 62 auf der Gemarkung Brandscheid
- E3: Flurstücke 80 und 81, Flur 7 auf der Gemarkung Hollnich

a) Flächiger Abtrieb der Fichten außerhalb der Schonzeit von März bis September.

b) Der Kernbereich ist mit einer Mischung aus 80% Rotbuche (*Fagus sylvatica*), 10% Traubeneiche (*Quercus petraea*) 5% Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und 5% Eberesche (*Sorbus aucuparia*) aufzuforsten (Forstware, nach Arbeitsanleitung des Forstamtes).

c) Randlich an den Kernbereich ist in einer Breite von 5 m ein Waldsaum zu entwickeln. Der vorhandene Strauch- und Baumaufwuchs ist hier zu erhalten. Zusätzlich ist eine lockere Initialpflanzung von 2 Gehölzarten pro 10m² mit folgenden Arten anzulegen:

Feldahorn (*Acer campestre*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Salweide (*Salix caprea*), Hasel (*Corylus avellana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Gemeiner Scheeball (*Viburnum opulus*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*). Pflanzqualität: Heister.

Die Zwischenräume der Pflanzung sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

- d) Entwicklung von Krautsäumen am Außenrand des jeweiligen Waldmantels (nach c) in einer Breite von 7 m durch
- Fichtenabtrieb incl. Beseitigung der Baumstubben
 - freie Sukzession und jährliche Mahd 1x im Herbst über einen Zeitraum von 20 Jahren.

E Umsetzung und Zuordnung naturschutzrechtlicher Maßnahmen gem. § 9(1a) Satz 2 BauGB und § 135 BauGB

Die naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme A1 ist innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Rohbaus der geplanten Gebäude umzusetzen.

Die Ersatzmaßnahmen können gestaffelt nach Baufortschritt umgesetzt werden. Für jeden Bauabschnitt sind die Maßnahmen spätestens nach 1 Jahr im Verhältnis 2:1 zu den neu versiegelten Flächen auszuführen.

Anhang 2

Kostenschätzung Ersatzmaßnahmen E1-E3

	E1 Großlangenfeld	E2 Brandscheid	E3 Hollnich
Größe	15.882 m ²	5.746 m ²	6.928 m ²
Anlage Laubwald	8.900 m ²	-	3.300 m ²
Forstpflanzen 1,-/Stck	Ca. 4.000,-€		Ca. 1.500,-€
Arbeitskosten 0,36/m ²	Ca. 3.200,-€		Ca. 1.200,-€
Anlage Waldmantel	2.900 m ²	2.500 m ²	1.500 m ²
Forstpflanzen 1,-/Stck	290,-€	250,-€	150,-€
Arbeitskosten 0,36/m ²	Ca. 1.000,-€	Ca. 900,-€	Ca. 550,-€
Flächenumfang	580m	465m	300m
Verbisschutz 4,59,-/m	Ca. 2.000,-€	Ca. 1.800,-€	Ca. 1.400,-€
Krautsaum 20 Jahre Unterhaltung < 100 €/ha/Jahr	4.060 m ² Ca. 1.000,-€	3.250 m ² Ca. 1.000,-€	2.100 m ² Ca. 800,-€
Entfernung von Wurzel- stöcken für Krautsaum nach Bedarf 6,-/Stück Ca 50 pro 1000m ²	4060 m ² = ca. 200 Stück Ca. 1.500,-€	3.250 m ² = ca 160 Stück Ca. 1.000,-€	2.100 m ² = ca. 100 Stück Ca. 600,-€
Summe	Ca. 11.500,-€ bis 13.000,-€	Ca. 4.000,-€ bis 5.000,-€	Ca. 5.600,-€ bis 6.200,-€

Kostenschätzung E1- E3 ca. 21.000,-€ bis 24.000,-€

Kostenschätzung Ausgleichmaßnahme A1 ca. 5.300,- €

Pflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen am Betriebsgelände

Kalkulationsgrundlagen:

Der Fichtenabtrieb wird nicht berechnet. Vermutlich ist mit einem Gewinn durch Holzverkauf zu rechnen.

Die Kosten pro Pflanze (Pflanzqualität Forstware) liegen nach Angaben verschiedener Baumschulen bei ca. **1 €**.

Arbeits- und sonstige Materialkosten sind der „Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, Bay. Landesamt für Umwelt, Stand 2022 entnommen:

a) Anlage Laubwald

- 9.3.13.1 Erstaufforstung von Laubmischwald mit Spaten
Forstpflanzen (Bäume) mit Spaten in herzustellende Pflanzgruben pflanzen, Pflanzung flächig (Laubmischwald),
- Pflanzgrube herstellen mit handgeführtem Erdlochborer, 15 cm Durchmesser,
 - Pflanzenqualität 3-jährig verschulter Sämling 80 - 180 cm,
 - Pflanzenabstand in Reihe 1,5 m,
 - Pflanzung in geschlossene Vegetationsdecke,
 - Bodengruppe 4 bis 6 DIN 18 915 Teil 1,
 - Hangneigung bis 30 %, 2.000 - 2.500 St.

MASCHINENRING / LANDWIRTE – günstige Einsatzbedingungen
Ausgangsmenge: 2.000 - 2.500 St.
TEILKOSTEN-ZWISCHENBETRAG pro St. 0,81 Euro

Bei einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m wird für eine Pflanze 2,25 m² benötigt.

Arbeitskosten: 0,81 € : 2,25 = **0,36 € / m²**

b) Anlage Waldmantel

- 9.3.1 Sträucher und Heister liefern und einschlagen
Sträucher, Heister und Hochstämme liefern gemäß Pflanzenliste und einschlagen,
- Pflanzenqualität Sträucher: v. Sträucher, 3 - 4 Triebe, 60 - 150 cm,
 - Pflanzenqualität Heister bis 2 x v o. B. 150 - 200,
 - Transportentfernung 5 km, 1.000 St.

Arbeitskosten 0,18 € / St = **ca. 0,04 € / m²** (bei 5 Pflanzen pro 10m² wie im B-Plan festgesetzt)

bb) Entfernen von Wurzelstöcken nach Bedarf, falls nicht im Rahmen des Fichtenabtrieb möglich

- 5.3.1 Abfräsen mit Wurzelstockfräse
Baumstumpf entfernen durch Abfräsen mit Wurzelstockfräse, max. 0,8 m Tiefe, am Allradschlepper (83 kW) mit Standardbereifung,
- Arbeitstiefe ab Oberfläche Gelände 20 cm,
 - mittlerer Stumpfdurchmesser 25 cm,
 - 100 St.

Arbeitskosten 6,-€ / Stück

c) Verbißschutz

Arbeitskosten	1,04 €/m
Material ohne Lieferung	
- Zaun	2,20 €/m
- Pfahl (1 St., ca. 0,27 St./m) 5,00 €/St.	<u>1,35 €/m</u>
	4,59 €/m

d) Pflanzung von 20 hochstämmigen Laubbäumen am Betriebsgelände

Kosten pro Pflanze 235,-€ x 20 = 4.700,-€

Material, ohne Lieferung:

- Baum, ab 10 Stück (hier bspw. Acer platanoides), StU 14-16, 3 x v mit Drahtballen 230,00 €/St.

- Pfahl, 1 - 240 Stück 5,00 €/Stück

- Kokosstrick 14,00 €/100m 0,21 €/St.

Ggf. Pflanz- und Wurzelschnitt, Gießmulde anlegen

9.3.9 Pflanzen von Einzelbäumen mit Ballen

StU 14 - 16, 3 x v mit Drahtballen, von Hand mit Spaten pflanzen in herzustellende

Pflanzgrube,

- Pflanzgrube ausheben mit Pflanzlochbohrer, 0,8 m Durchmesser,

einfach, Dreipunktaufbau, am Allradschlepper (54 kW),

- Unterstützung der Pflanzung mit Frontlader am Allradschlepper (54 kW)

- Pflanzenverankerung Pfahlgerüst mit 2 senkrechten Pfählen,

weißgeschält, Zopfdicke 8/10, Länge 2 m

- Bindegut Kokosstrick, dick, 25 g/m²,

- Kein Baumschutz,

- Bodengruppe 2 bis 4 DIN 18 915 Teil 1 (leicht),

- Hangneigung bis 25 %, 10 St.

Arbeitskosten 40,-€ Stück x 20 =

800,-€